




VERGABE AKTUELL 174 ANPASSUNG DER BAUZEIT UND DER VERGÜTUNG BEI VERSPÄ- TETEM ZUSCHLAG! BGH, URTEIL VOM 11.05.2009, AZ. VII ZR 11/08

Nach **vorbehaltloser** Verlängerung der Bindefrist erteilt der Auftraggeber den Zuschlag unter **Bezugnahme auf das ursprüngliche Angebot** und die Bindefristverlängerung. Der Bieter bestätigt den Zuschlag. Die in den Verdingungsunterlagen festgelegten Ausführungsfristen sind zeitlich überholt. Erklärungen zu geänderten Ausführungsfristen oder der hiervon abhängigen Mehrvergütung werden weder vor noch zusammen mit dem Zuschlag abgegeben. Für diesen Fall stellt der BGH fest:

-  Mit dem Zuschlag kommt der Vertrag mit dem Inhalt des ursprünglichen Angebots und damit **unverändert** mit der Vergütung und den Ausführungsfristen der Verdingungsunterlagen zustande. Wegen der Besonderheiten des Vergabeverfahrens enthält der Zuschlag keine Änderung der zeitlich überholten Ausführungsfristen.
-  Die Parteien haben sich auf neue, dem eingetretenen Zeitablauf Rechnung tragende Ausführungsfristen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die **Bauzeit anzupassen** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere jahreszeitlich bedingter Bauerschwernisse oder –erleichterungen.
-  Zugleich ist der vertragliche **Vergütungsanspruch** in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B **anzupassen**, auch bei Mehrkosten geringen Umfangs und unabhängig vom Ausmaß der Änderungen der Preisgrundlagen.

VERSANDSERVICE

- Ich möchte den Beschluss des BGH vom 11.05.2009 per E-Mail erhalten
- Ich möchte VERGABE AKTUELL zukünftig per E-Mail erhalten
- VERGABE AKTUELL bitte nicht mehr senden
- Ich möchte Informationen über In-House-Seminare zu PPP und Vergaberecht erhalten

Name:

E-Mail:

Fax-Antwort bitte an: 0371 / 382 03 400
E-Mail-Antwort bitte an: f.erfurt@heuking.de